

# **Satzung der Stiftung Bürger für Bürger**

## **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Bürger für Bürger“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Ihr Sitz ist Bonn.

## **§ 2 Stiftungszweck**

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens.

Weiterhin werden die Bildung und Erziehung sowie Wissenschaft und Forschung gefördert.

(2) Die Zwecke können insbesondere verwirklicht werden, durch:

1. Beratung, Qualifizierung und Etablierung von Qualitätsstandards zur Förderung von Ehrenamt und bürgerschaftlichem Engagement
2. Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung von Ehrenamt und bürgerschaftlichem Engagement,
3. Unterstützung von Strukturen und Körperschaften zur Förderung von Ehrenamt und bürgerschaftlichem Engagement, Hilfen beim Aufbau von regionalen Freiwilligenzentren,
4. Förderung des Dialogs, der Zusammenarbeit und der Meinungsbildung zwischen Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft,
5. die Durchführung von Vorträgen, Bildungsprojekten und anderen Veranstaltungen zur Förderung von Ehrenamt und bürgerschaftlichem Engagement und
6. die Durchführung und Förderung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben.

(3)

1. Ein Rechtsanspruch auf eine Stiftungsleistung besteht nicht.
2. Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
3. Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
4. Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben oder Zuwendungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Stiftungsvermögen, Stiftungsmittel**

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt 125.000,00 Deutsche Mark.
- (2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen des Stifters oder Dritter erhöht werden.

### **§ 5 Mittelverwendung, Geschäftsjahr**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 6 Stiftungsorgane**

Organe der Stiftung sind

- a) das Kuratorium
- b) der Vorstand

### **§ 7 das Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht zum Zeitpunkt der Gründung der Stiftung aus den Stiftern und Zustiftern.
- (2) Das Kuratorium kann durch Beschluss, der einer 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder bedarf, weitere Mitglieder aufnehmen.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den/ die Vorsitzende(n) dieses Organs, die/ der zu seiner Wahl der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedarf.

Der/ die Vorsitzende schlägt den anwesenden Mitgliedern sogleich eine(n) Stellvertreter(in) vor, die/ der zu ihrer/ seiner Bestellung der Bestätigung von einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedarf.

(4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß eingeladen und mehr als ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.

Es beschließt regelmäßig mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/ des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Beschlüsse über Satzungs- und/ oder Zweckänderungen und/ oder die Aufhebung der Stiftung sowie über die Anlage des Stiftungsvermögens bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder.

(6) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder hat der Vorsitz eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

(7) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere Regelungen zur Durchführung der vorstehenden Satzungsbestimmungen, sowie über das Ausscheiden und die Möglichkeit der Vertretung von Kuratoriumsmitgliedern enthält.

Die Geschäftsordnung soll auch eine Grundlage dafür schaffen, dass das Kuratorium beschließende und/ oder beratende Ausschüsse bilden kann und den Ausschüssen auch solche Personen angehören können, die nicht Mitglieder des Kuratoriums sind. Die Geschäftsordnung soll vorsehen, dass ein Mitglied des Kuratoriums oder Vorstandes zum Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses bestellt wird.

(8) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.

## **§ 8 Aufgaben des Kuratoriums**

(1) Das Kuratorium entscheidet in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören insbesondere

a) die Berufung der Mitglieder des Vorstandes

b) die Bestätigung des Vorsitzenden des Vorstandes der Stiftung

c) die Entgegennahme des Jahresberichts

d) die Entlastung des Vorstandes

e) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung nach deren jeweiliger Vorlage durch den Vorstand

f) Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die im Einzelfall eine Verpflichtung von mehr als 100.000,-- EURO beinhalten

g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und/ oder die Auflösung der Stiftung

h) abschließende Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern der kollegialen Stiftungsorgane bei gröblich dem Stiftungszweck zuwiderlaufendem Verhalten.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Personen. Der Vorstand wählt in persönlicher Anwesenheit aller seiner Mitglieder den/die Vorsitzende/n, stellvertretende/n Vorsitzende/n sowie einen Schatzmeister.

Die Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wird für den Rest der Amtszeit dieses Vorstandsmitgliedes vom Kuratorium ein Ersatzmitglied berufen.

Mitglieder des Kuratoriums können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

Das Kuratorium kann durch Beschluss, der einer 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder bedarf, die Zahl der Mitglieder des Vorstandes erweitern.

- (2) Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der/die Vorsitzende; im Falle seiner Verhinderung sein/ seine Stellvertreter/in ein.
- (3) Vor Ablauf seiner Amtszeit kann ein Vorstandsmitglied vom Kuratorium nur aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (4) Die Stifter bestimmen, wer bis zur ersten Wahl eines Vorstandes die Aufgaben des Vorstandes wahrnimmt.

## **§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung grundsätzlich ehrenamtlich im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Kuratoriums.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Er handelt durch den Vorsitz(enden), im Falle seiner Verhinderung durch seine(n) Stellvertreter(in) und einem weiteren Mitglied des Vorstandes (gemeinschaftlich).
- (3) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens
  - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel
  - c) die Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichts, sowie die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die entsprechende Rechenschaftslegung.
- (4) Soweit es die Mittel der Stiftung zulassen, kann der Vorstand der Stiftung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums einen hauptamtlichen Geschäftsführer gem. § 30 BGB anstellen. Dies kann auch ein Mitglied des Vorstandes sein. Im Rahmen des Anstellungsvertrages werden die Pflichten und Aufgaben, Vertretungsbefugnisse und Vollmachten der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorstand und dem Vorsitzenden des Kuratoriums geregelt.

## **§11 Sitzungsprotokolle**

Über die Beschlüsse der Organe in den Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind sämtlichen Mitgliedern der Organe in angemessener Zeit zuzuleiten.

## **§ 12 Satzungsänderungen, Auflösung**

(1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes (§ 2) unmöglich oder wesentlich erschwert, so kann das Kuratorium der Stiftung über eine Zweckänderung mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder entscheiden.

(2) Durch Beschluss des Kuratoriums kann die Auflösung der Stiftung erfolgen, wenn nach eingetretenen Verhältnissen eine gründliche und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszweckes dauernd als ausgeschlossen erscheint.

(3) Wird die Stiftung aufgelöst oder aufgehoben oder fällt der steuerbegünstigte Zweck weg, ist das Stiftungsvermögen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen e.V. zuzuführen, die das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen hat, die dem Stiftungszweck entsprechen.

## **§ 13 Aufsicht, Stellung des Finanzamtes**

(1) Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen. (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind unaufgefordert ein Jahresabschluss und ein Tätigkeitsbericht vorzulegen.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung oder ihren Zusammenschluss gemäß § 12 Abs. 2 Stiftungsgesetz NRW werden erst nach Genehmigung durch die zuständige Behörde wirksam.

(4) Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, einen Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für die Wirksamkeit von Zweckänderungen (§ 2) ist eine Einwilligung dieser Behörde nötig.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage der Zustellung der Urkunde über die Genehmigung der Stiftung in Kraft.

Halle, den 16.04.2020